

Netzentgelte für das Teilnetz Spree-Niederlausitz inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2013)

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Monat
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Abrechnungsentgelt
- Messentgelte für
 - Messstellenbetrieb
 - Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr):

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Grundpreis in €/ Monat	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	1.000	0,00	1,947
1.001	6.000	0,58	1,245
6.001	25.000	0,83	1,195
25.001	100.000	3,77	1,054
100.001	300.000	5,36	1,035
300.001	1.000.000	36,61	0,910
1.000.001	2.000.000	140,01	0,786

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der gefundene Grundpreis [in €/ Monat] wird mit 12 multipliziert. Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation der gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr):**

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgeholte Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	2.000.000	0	0	0,253
2.000.001	5.000.000	5.060	2.000.000	0,199
5.000.001	10.000.000	11.030	5.000.000	0,144
10.000.001	20.000.000	18.230	10.000.000	0,102
20.000.001	50.000.000	28.430	20.000.000	0,079
50.000.001	100.000.000	52.130	50.000.000	0,075
100.000.001	250.000.000	89.630	100.000.000	0,075
250.000.001		202.130	250.000.000	0,075

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeholte Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
 (ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr):**

Leistung in kW (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgeholte Leistung in kW	Leistungspreis in €/ kW
0	1.000	0	0	12,06
1.001	2.000	12.060	1.000	10,94
2.001	5.000	23.000	2.000	8,57
5.001	10.000	48.710	5.000	6,84
10.001	20.000	82.910	10.000	5,75
20.001	50.000	140.410	20.000	5,13
50.001	100.000	294.310	50.000	4,97
100.001		542.810	100.000	4,90

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgeholte Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.
Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

Abrechnungsentgelt

Abrechnungsentgelt	
Messstelle	in €/ Abrechnungsvorgang*
nicht leistungsgemessen	13,81
leistungsgemessen	12,77

* Üblicherweise wird von einem Abrechnungsvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr und 12 Abrechnungsvorgängen für leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind (siehe BDEW-Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement).

Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb (nicht leistungsgemessener Bereich)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5	13,68
ab G10	35,00
ab G40	170,00

Entgelt für Messstellenbetrieb (leistungsgemessener Bereich)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G40	170,00
ab G160	370,00
ab G1000	600,00

Entgelt für Messstellenbetrieb (Zähler nach § 21 b Abs. 3a und 3b EnWG)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5 EDL21	20,00
ab G10 EDL21	70,00
ab G40 EDL21	280,00

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in €/ Zusatzgerät/ a
Zustandsmengennumwerter	300,00
Temperaturmengennumwerter	180,00
MRG	150,00
DFÜ	110,00

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in €/ Messvorgang**
nicht leistungsgemessen	3,70
leistungsgemessen	17,50

** Üblicherweise wird von einem Messvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr und 12 Messvorgängen für leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind (siehe BDEW-Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement).

Beispiel Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte:

Jahresarbeit: 900.000 kWh

Zählergröße: G10

Zustandsmengenumwerter: 0

Temperaturmengenumwerter: 0

MRG: 0

DFÜ: 0

Ausspeiseentgelt

Stufe 1	
	Arbeitsbereich von 300.001 kWh bis 1.000.000 kWh
Stufe 2	
	Grundpreis: 36,61 €/ Monat Arbeitspreis: 0,910 ct/ kWh
Stufe 3	
	439,32 [in €/ a]
+	900.000 * 0,910 [in Cent pro Kilowattstunde] * (1/100 [in € pro Cent])
=	8.629,32 [in €]

Abrechnungsentgelt

Ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 13,81 € für nicht leistungsgemessene Messstellen mit einem Abrechnungsvorgang pro Jahr.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 35,00 € für nicht leistungsgemessene Messstellen mit einem Zähler G10.

Ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 3,70 € für nicht leistungsgemessene Messstellen mit einem Messvorgang pro Jahr.

Netznutzungsentgelt:

Ausspeiseentgelt	8.629,32 €
Abrechnungsentgelt	13,81 €
<u>Messentgelte</u>	<u>38,70 €</u>
Netznutzungsentgelt Gesamt	8.681,83 €

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Jahresentgelt):

Jahresarbeit: 30.000.000 kWh

Jahreshöchstleistung: 10.441 kW

Zählergröße: G160

Temperaturmengenumwerter: 0

Zustandsmengenumwerter: 1

MRG: 1

DFÜ: 1

Arbeitsentgelt:

Stufe 1	
	Arbeitsbereich von 20.000.001 kWh bis 50.000.000 kWh
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 28.430,00 €/ a Arbeitspreis: 0,079 ct/ kWh
Stufe 3	
	28.430,00 [in €/ a]
+	$(30.000.000 - 20.000.000) * 0,079$ [in Cent pro Kilowattstunde] * (1/100 [in € pro Cent])
=	36.330,00 [in €]

Leistungsentgelt:

Stufe 1	
	Leistungsbereich von 10.001 kW bis 20.000 kW
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 82.910,00 €/ a Leistungspreis: 5,75 €/ kW
Stufe 3	
	82.910,00 [in €/ a]
+	$(10.441 - 10.000) * 5,75$ [in € pro Kilowatt]
=	85.445,75 [in €]

Abrechnungsentgelt

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Abrechnungsvorgängen ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 12,77 € pro Abrechnungsvorgang.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 370,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 300,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zustandsmengenumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 150,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem MRG.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 110,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem DFÜ.

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Messvorgängen ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 17,50 € pro Messvorgang.

Netznutzungsentgelt:

Ausspeiseentgelt	121.775,75 €
Abrechnungsentgelt	153,24 €
<u>Messentgelte</u>	<u>1.140,00 €</u>
Netznutzungsentgelt Gesamt	123.068,99 €

Beispiel Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Monatsentgelt):

Arbeit Januar: 5.000.000 kWh

Jahresarbeit: 30.000.000 kWh

Jahreshöchstleistung Januar: 10.441 kW

Zählergröße: G160

Temperaturmengennumwerter: 0

Zustandsmengennumwerter: 1

MRG: 1

DFÜ: 1

Arbeitsentgelt:

Stufe 1	
	Arbeitsbereich von 20.000.001 kWh bis 50.000.000 kWh
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 28.430 €/ a Arbeitspreis: 0,079 ct/ kWh
Stufe 3	
	28.430,00 [in €/ a]
+	$(30.000.000 - 20.000.000) * 0,079$ [in Cent pro Kilowattstunde] * (1/100 [in € pro Cent])
=	Jahresentgelt: 36.330,00 [in €]
Stufe 4	
	Verhältnis Arbeit: $30.000.000 / 5.000.000 = 6$
Stufe 5	
	$36.330,00 / 6$
=	Monatsentgelt: 6.055,00 [in €]

Leistungsentgelt:

Stufe 1	
	Leistungsbereich von 10.001 kW bis 20.000 kW
Stufe 2	
	Sockelbetrag: 82.910,00 €/ a Leistungspreis: 5,75 €/ kW
Stufe 3	
	82.910,00 [in €/ a]
+	$(10.441 - 10.000) * 5,75$ [in € pro Kilowatt]
=	Jahresentgelt: 85.445,75 [in €]
Stufe 4	
	$85.445,75$ [in €] / 12
=	Monatsentgelt: 7.120,48 [in €]

Abrechnungsentgelt

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Abrechnungsvorgängen ein Abrechnungsentgelt in Höhe von 12,77 € pro Abrechnungsvorgang.

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 370,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 300,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem Zustandsmengennumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 150,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem MRG.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 110,00 € für leistungsgemessene Messstellen mit einem DFÜ.

Für leistungsgemessene Messstellen mit jährlich 12 Messvorgängen ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 17,50 € pro Messvorgang.

Netznutzungsentgelt:

Arbeitsentgelt	6.055,00 €
Leistungsentgelt	7.120,48 €
Abrechnungsentgelt	12,77 €
<u>Messentgelte</u>	<u>95,00 €</u>
Netznutzungsentgelt Januar	13.283,25 €

Zusätzlich wird bei monatlich aktualisierten Jahresarbeitsmengen das bereits in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt für alle zurückliegenden Monate des laufenden Vertragsjahres erstattet. Die aktuell ermittelte Jahresarbeit wird zur Neuberechnung des Entgeltes für die Summe der Arbeit im zurückliegenden Zeitraum herangezogen und in Rechnung gestellt.

Eine Neuberechnung des Leistungsentgeltes für die zurückliegenden Monate des aktuellen Vertragsjahres findet statt, wenn die in Anspruch genommene Leistung des aktuellen Abrechnungsmonats die zugrunde liegende Leistung der Vormonate überschreitet.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Konzessionsabgabe	
	ct/ kWh
Koch- und Warmwasserkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 a KAV)	0,51
Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 3 KAV)	0,03

Rundungsregeln

Leistungsentgelte und Entgelte für Abrechnung und Messung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.